BUND-Kreisgruppe Essen, Kopstadtplatz 12, 45127 Essen

Stadt Essen
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Geschäftsstelle Gemeinsame Flächennutzungsplan
Lindenallee 10

45127 Essen

Ansprechpartner/innen

Anna Heinrichs
Mobil: [redacted]
anna.heinrichs@bund-essen.de

Axel Pottschmidt
Mobil: [redacted]
axel.pottschmidt@nabu-ruhr.de

Essen, 23.10.2026

Betreff: GFNP-Änderung 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim
Offenlage

Sehr geehrte Frau Liesegang,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum oben genannten Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Stadt Mülheim an der Ruhr will Freiflächen am Flughafen Essen-Mülheim einer gewerblichen Nutzung zuführen. Bei den fraglichen Flächen handelt es sich teilweise um solche, die bereits seit vielen Jahren durch einen rechtkräftigen Bebauungsplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, aber nicht entwickelt wurden. Teilweise wird ökologisch überdurchschnittlich wertvolle Fläche (v.a. Grünland) überplant. Die fraglichen Flächen grenzen an eine kleine Siedlungsfläche in Alleinlage an, für die aus regionalplanerischer Sicht gilt, dass diese nicht erweitert, sondern lediglich im Bestand gesichert werden soll.

Jegliche Inanspruchnahme für eine erweiterte gewerbliche Entwicklung bedarf vor diesem Hintergrund und angesichts der über viele Jahre geführten öffentlichen Diskussion einer sorgfältigen und substantiellen Begründung. Die vorgelegten Unterlagen werden diesem Anspruch nicht ansatzweise gerecht.

Die Naturschutzverbände lehnen die vorgesehene Änderung des GFNP aufgrund von zentralen Mängeln in der Herleitung des Bedarfes, Gewerbe am vorgesehenen Standort anzusiedeln, und der auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht hinreichend differenzierten Betrachtung der ökologischen Belange ab.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die Ablehnung stützt sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: Den **nicht geführten Bedarfsnachweis** und die unzureichende Würdigung der ökologischen Belange. Dabei ist für beide Aspekte der **Vergleich mit anderen Standorten für eine gewerbliche Entwicklung ein wesentlicher Teilaspekt,** um die Rechtfertigung des Eingriffes abwägungsfehlerfrei zu belegen.

1. Bedarfsfrage

Der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen wird in der Begründung zur GFNP-Änderung (aber auch in der Begründung zum Bebauungsplan, auf den sich diese Stellungnahme nicht bezieht), **ausschließlich standortunabhängig** geführt. Angeführt werden die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings auf regionalplanerischer Ebene. Dort wird die „Bedarfsermittlung“ aber ausdrücklich als eine reine „Trendfortschreibung“ vorgenommen. Die entgegengerichtete und ebenfalls zu beachtenden und in zahlreichen Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene formulierte Zielsetzung zur Trendumkehr beim Flächenverbrauch (Stichwort 30 ha/5 ha-Ziel) wird dort auf die konkrete kommunale Ebene verlagert. Es ist nicht erkennbar, dass sich die beteiligten Städte mit diesem Thema überhaupt auseinandergesetzt haben. Vielmehr lassen die rudimentären Aussagen zum Schutzgut Fläche erkennen, dass dies nicht erfolgt ist. Eine allgemeine und auf Flächeninanspruchnahmen egal an welchen Standort und welcher ökologischen Bedeutung passende Aussage von nur drei Zeilen widerspricht dem gesetzlichen Anspruch an eine hinreichende fachliche Auseinandersetzung, die dann auch der Abwägung zugänglich wäre.

Ein **standortbezogener Bedarfsnachweis** wird nicht geführt. Den Unterlagen ist nicht einmal eine allgemeine Aussage zu entnehmen, warum eine gewerbliche Entwicklung an genau dieser, vergleichsweise ungeeigneten Stelle erfolgen soll. Der zwingend erforderliche Vergleich mit anderen Flächen ist unterblieben. So wird nicht erläutert, warum ein rechtskräftiger Bebauungsplan auch nach 17 Jahre keinerlei Umsetzung erfahren hat, obgleich der Fläche nach Ausführungen in den Unterlagen eine besondere Lagegunst zukommt. Dies spricht zusammenfassend bei einer Fläche im letztlich kommunalen Eigentum dafür, dass grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Fläche angebracht sind.

Die im Begründungstext mehrfach zu findenden Formulierungen wie die Städte „möchten“, verdeutlicht die generell schwache städtebaulich/raumordnerische Fundierung der Planung. Verstärkt wird dies durch den Umstand, dass bekanntermaßen im Prozess der Rahmenplanung der Versuch einer Bedarfsermittlung vorgenommen wurde. Diese ausschließlich auf der Befragung interessierter Kreise basierende „Bedarfsermittlung“ formulierte einen Bedarf für

- weitere Hangars
- für Übernachtungsmöglichkeiten
- Parkplätze
- flughafenaffines Gewerbe (einschließlich Büroflächen)
- Bedarf an einer Eventlocation samt begleitender Nutzungen.

Trotz der aufwendigen Voruntersuchungen im Kontext der Rahmenplanung ist es nicht gelungen, auch nur eine dieser Nutzungen fachlich zu belegen, da am Flughafen Freizeit- und Ausbildungsbetrieb vorherrscht. Nunmehr wird von einer Bezugnahme auf die einzig denkbare Begründung, einen neuen Gewerbestandort im Freiraum zu etablieren (flughafenbezogenes Gewerbe), ohne nähere Begründung Abstand genommen und eine im Grunde an jedem anderen – weniger wertvollen – Standort auch mögliche gewerbliche Entwicklung forciert.

Als einzige standortbezogene Qualität ist den Unterlagen eine behauptete generell gute Verkehrsanbindung zu entnehmen. Eine im Vergleich zu anderen Standorten besondere Qualität ist aber allenfalls hinsichtlich des Flugverkehrs zu erkennen. Dieser würde möglicherweise eine Ausweisung für im engsten Sinne flughafenbezogenes Gewerbe rechtfertigen (die Darstellung der zulässigen Nutzungen auf die tatsächlichen Bedarfe des Flughafens, der durch Freizeit- und Ausbildungsbetrieb geprägt ist, auszurichten wären), hätte dann aber nicht über eine Darstellung un-

spezifischer „Gewerbeflächen“, sondern über ein „Sondergebiet“ mit eingeschränkten Nutzungen zu erfolgen. Dem Begründungstext zur GFNP-Änderung ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass dieser Aspekt in der hinreichenden Differenzierung betrachtet wurde.

2. Ökologische Belange

Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen liegen in Randlage von ökologisch außergewöhnlich wertvollen Flächen. Die Randlage würden im Falle eines Verlustes die herausragende Bedeutung des Flughafengeländes zwar möglicherweise nicht generell in Frage stellen (so die Voreinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde), dies bleibt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wegen der beim festgestellten faunistischen Artenspektrum generell anzunehmenden indirekten Wirkung erst noch zu belegen. Keine differenzierte Betrachtung ist zudem hinsichtlich der Wirkung der nur randlich angesprochenen Absichten, bauliche Anlagen auf andere Flächen des Flughafens zu verlagern, erfolgt. Wenn Sekundärwirkungen bereits eindeutig absehbar sind, müssen diese gemäß geltender Rechtslage differenziert dargestellt und bewertet werden. Die Unterlagen sind diesbezüglich als unzulässig defizitär zu beurteilen.

Unabhängig von den konkreten Auswirkungen einer möglichen gewerblichen Entwicklung fehlt in den Unterlagen eine differenzierte Betrachtung des Umstandes, dass es sich generell um überdurchschnittlich wertvolle Flächen handelt, bei denen **gerade auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Auseinandersetzung mit alternativ in Betracht kommenden Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zwingend erforderlich** ist.

Der pauschal formulierte Wunsch der Kommunen *„angesichts des in beiden Städten vorherrschenden Gewerbeflächenmangels im nordwestlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzareals einen attraktiven Gewerbestandort mit besonderer infrastruktureller Ausstattung und Lagegunst“* zu entwickeln, ist für eine solche Auseinandersetzung nicht hinreichend, sondern dokumentiert nur den Wunsch der Gemeinden an einer wirtschaftlichen Verwertung des eigenen Grundstückes und nicht an einer stadtplanerisch sinnvollen Lösung. Konsequenterweise formuliert die Begründung zur Änderung auf Seite 15 zur Fläche des Änderungsbereiches: *„Er ist also am ehesten für eine gewerbliche Entwicklung bzw. Nachverdichtung geeignet.“* Mehr als mit der Formulierung „am ehesten“ kann ein Zweifel an der Sinnhaftigkeit nicht dokumentiert werden.

Weitere Einzelaspekte

Auf weitere Aspekte wird nachfolgend nur exemplarisch eingegangen.

Regionalplanerische Absicherung

Die Begründung zur GFNP-Änderung enthält die Feststellung, dass der Regionalplan Ruhr am 28.02.2024 wirksam geworden ist. Die damit getroffene Aussage, die Festlegungen des Regionalplans bildeten die maßgebliche regionalplanerische Grundlage, ist angesichts der gerichtlichen Entscheidung vom 12.06.2026 objektiv falsch. Da das Urteil zum Regionalplan bereits lange vor Erstellung der Begründung ergangen ist, ist für die Naturschutzverbände nicht verständlich, wie es zu einer solchen Aussage kommen kann.

Artenschutz

Es fehlt jegliche Unterlage über den avifaunistischen Bestand. Der gemäß Fundortkataster des LANUK unmittelbar angrenzt auftretende Steinkauz und die flächenhaft bis an die Vorhabenfläche heran verbreitete Feldlerche (die gegenüber aufragenden Strukturen ein Meideverhalten von mehr als 100 m zeigt) verdeutlichen die besondere Bedeutung dieses Sachverhaltes, der angesichts vorliegender Kenntnisse und der generellen Schwierigkeit, für diese beiden Arten Ersatzhabitate zu schaffen, auch schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

grundsätzlich behandelt werden muss und nicht in die nächste Planungsebene geschoben werden darf.

Fachplanungsvorbehalt Die Begründung geht in Kapitel 2.6 auf den sog. Fachplanungsvorbehalt ein. Sie enthält jedoch nicht die ansonsten übliche Aussage, dass eine Zustimmung in Aussicht gestellt wurde, sodass auch aus diesem Grunde die Realisierbarkeit der Planung zweifelhaft erscheint.

Planungsalternativen Die Betrachtung von Alternativen im Rahmen des Begründungstextes ist ausschließlich auf alternative bauliche Entwicklungen im Änderungsbereich beschränkt. Dies entspricht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht den gesetzlichen Anforderungen die ausdrücklich auch eine Rücknahme von getroffenen Darstellungen umfassen kann.

Der Darstellung im Umweltbericht fehlt die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Naturschutzverbände vertreten die Rechtsauffassung, dass gerade auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch alternative Flächen für eine geplante und in ihrem Bedarf belegte Nutzung zwingend erforderlich ist.

gez.

Anna Heinrichs

BUND NRW e. V.

Axel Pottschmidt

NABU NRW e. V.